

# Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien  
beim Regierungspräsidium Stuttgart

**Rundschreiben 3 / 2022**

**24.10.2022**

1. Personelle Veränderungen im BPR
2. Pflichten bei Erkrankung einer Lehrkraft
3. Stellenwirksame Änderungswünsche
4. A14-Beförderungen konventionell Oktober 2022
5. ASA – Arbeits- und Gesundheitsschutz
6. Ukrainische Lehrkräfte
7. Kostenlose Hotlines: psychische Belastung / Mobbing, Konflikthotline
8. Mitteilung der Schwerbehindertenvertretung

Anhang: Mitgliederliste

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072

Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)

je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN

je 12 Ex. an die BPRe an den RPen KA, FR, TÜ

je 1 Ex an die ÖVP und per Mail an den Leiter des Referats 75 und die Beraterin der BfC

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem ersten Rundschreiben im Schuljahr 2022/2023 wenden wir uns wieder an alle Kolleginnen und Kollegen sowie insbesondere an die ÖPRs und informieren Sie über einige Sachverhalte, die uns wichtig erscheinen.

## **1. Personelle Veränderungen im BPR**

In diesem Sommer haben wir Frau Waltraud Kommerell, ein langjähriges Mitglied im Gremium und im Vorstand des BPR in den Ruhestand verabschiedet. Frau Kommerell hat aufgrund ihres gesammelten Wissens und ihrer großen Personalratserfahrung viele Kolleginnen und Kollegen in ihren individuellen Anliegen, aber auch örtliche Personalräte über viele Jahre hin kompetent und zuverlässig beraten. Sie hat überdies keine Anstrengung gescheut, deren berechnigte Anliegen dem Amt gegenüber mit großem persönlichem Einsatz zu vertreten. Wir danken ihr für ihr Engagement und ihr beständiges Wirken zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen und wünschen ihr alles Gute im Ruhestand. Als Nachrückerin begrüßen wir Frau Stefanie Hehn ganz herzlich in unserem Gremium.

Ihren Vorstandsposten und den stellvertretenden Vorsitz abgegeben hat Frau Farina Semler. Sie bleibt Mitglied im BPR. Neue stellvertretende Vorsitzende ist Frau Laura Schönfelder.

Frau Katya von Komorowski wurde neu in den Vorstand gewählt. Wir heißen sie herzlich willkommen.

## **2. Pflichten bei Erkrankung einer Lehrkraft**

In § 68 LBG und den dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften ist das Vorgehen bei vorübergehender Dienstunfähigkeit festgehalten. Dazu zählt die Verpflichtung der Lehrkraft zur frühzeitigen Anzeige ihres Fehlens bzw. zur Vorlage eines ärztlichen Attests, wenn die Erkrankung länger als eine Woche andauert. (Ein solches kann im Einzelfall bereits vor Wochenfrist von der Schulleitung eingefordert werden).

Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis ist § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz maßgeblich:

§ 5 (1) EFZG: „Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechnigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ...“

Für die Dauer der Krankmeldung ist die beamtete Lehrkraft vorübergehend als dienstunfähig, die Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis als arbeitsunfähig verbucht.

Damit kann die Erledigung von Dienstgeschäften bzw. Arbeitspflichten nicht eingefordert werden.

Es dürfen von der Schulleitung keine dienstlichen Erwartungen ausgehen, wie z.B., dass den Klassen Aufgaben genannt werden sollen, die sie erledigen können.

Ausgehend von Corona-Quarantänen, in denen einzelne Kolleg\*innen, die keine Symptome aufwiesen, Klassen mit Online-Unterricht bzw. Aufgaben versorgten, scheinen manche Schulleitungen davon eine allgemeine Regel ableiten zu wollen. Nach deren Dafürhalten sollte eine Lehrkraft, die sich irgendwie dazu in der Lage fühlt, bei Erkrankung Aufgaben stellen. Das ist jedoch nicht im Sinne des o.g. Gesetzes, nach dem jede/r verpflichtet ist, während der Krankheitsphase (nur) das zu tun, was seiner/ihrer baldigen Genesung dient. In vielen Fällen ist eine schon gedankliche Beschäftigung mit beruflichen Aufgaben einer nachhaltigen und schnellen Genesung geradezu abträglich. Hier ist auch zu bedenken: Die Überwindung der Dienstunfähigkeit hat Vorrang vor sonstigen dienstlichen Interessen. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt an die Fürsorgepflicht der Schulleitung zu erinnern, die im Sinne der Prävention dafür zu sorgen hat, dass alle ihren Dienst möglichst unbeschadet versehen können. Und eine nicht auskurierte bzw. verschleppte Krankheit wäre diesbezüglich kontraproduktiv ebenso wie ein moralisches Unterdrucksetzen der Betroffenen. Abgesehen davon ist hier nicht zuletzt die Solidarität des Kollegiums gefragt, um solchen Erwartungen zu widerstehen.

Falls erforderlich, sollte der ÖPR dieses Thema im Rahmen eines Vierteljahresgesprächs ansprechen, auch um Kolleg\*innen zu entlasten, die sich mit dem Neinsagen schwertun.

### **3. Stellenwirksame Änderungswünsche**

(Siehe Bekanntmachung in der November-Ausgabe des Amtsblatts Kultus und Unterricht). Der Termin für alle stellenwirksamen Änderungswünsche ist der

**09. Januar 2023**

Spätestens an diesem Tag muss der Belegausdruck für alle Änderungswünsche der Schulleitung unterschrieben vorliegen.

Dazu gehören z.B.:

- Anträge auf Versetzungen und Lehrertauschverfahren
- Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Sabbatjahr sowie auf
- Verlängerung, Änderung, vorzeitige Beendigung der TZ-Beschäftigung
- Elternzeit, Pflegezeit
- vorzeitige Zuruhesetzung und Hinausschiebung der Altersgrenze
- Entfristung

- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (aus familiären und anderen Gründen, ASD, PSD, Entwicklungshilfe)
- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell

Ausnahmen von diesem Termin können nur bei Anträgen auf TZ-Beschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen gemacht werden, wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren.

Es wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass eine Versetzung auch aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann, wofür es einer Freigabe des RP bedarf. Lehrkräfte, die eine derartige Versetzung in Erwägung ziehen, sollen ebenfalls ihren Versetzungswunsch schon über das landesinterne Versetzungsverfahren zum 09.01.2023 zum Ausdruck bringen.

Der BPR möchte versetzungswillige Lehrkräfte darauf hinweisen, dass Sie sich bei Versetzungswünschen möglichst weiträumig bewerben sollten, aber andererseits nur diejenigen Kreise angeben, die von der Fahrtstrecke her leistbar sind. Sollten in einem Kreis, den Sie angeben, Schulen außerhalb der Reichweite sein, so können diese im Freitext explizit ausgeschlossen werden.

#### **4. A14-Beförderungen konventionell Oktober 2022**

Das konventionelle Verfahren im Mai 2022 zeigte bereits die schwierige Situation bei den Beförderungen. Zunächst gab es keine Beförderungsstelle. Durch Rückführungen übrig gebliebener Stellen konnten dann doch 6 Stellen dem Stufenverfahren zugeführt werden.

Auch für das konventionelle Verfahren im Oktober blieb die Stellensituation angespannt. Insgesamt standen 24 Stellen für Beförderungen zur Verfügung. Das bedeutet leider auch, dass nicht alle Kolleginnen und Kollegen, die die Kriterien erfüllten, zum Zuge gekommen sind. Perspektivisch ist hier leider nicht von einer schnellen Entspannung der Lage auszugehen.

Generell galten folgende Kriterien: Befördert werden konnten Kolleginnen und Kollegen, mit

- mindestens guter Beurteilung (2,0) der Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 2004
- mindestens sehr guter bis guter Beurteilung (1,5) der Beförderungsjahrgänge 2005 bis 2008
- sehr guter Beurteilung (1,0) des Beförderungsjahrgangs 2009, die in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubt sind.

Ob diese Kriterien weiterhin Gültigkeit haben oder ob ein weiterer Beförderungsjahrgang (Jahr der Lebenszeitverbeamtung) geöffnet wird, ist nicht bekannt.

## 5. ASA – Arbeits- und Gesundheitsschutz

Wiederholt (s. a. RS 1/2018, 1/2019 und 1/2020) möchten wir darauf hinweisen, dass pro Schuljahr zwei **Arbeits-Schutz-Ausschuss-Sitzungen** (ASA-Sitzungen) **stattfinden müssen**. Bei Bedarf kann der Ausschuss öfter tagen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind die VwV (Verwaltungsvorschrift) zum „Arbeitsschutz an Schulen und Schulkindergärten“ vom 28.04.2017 und die „Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement“ vom 21.07.2017.

Dem ASA gehören an:

- der/die Dienststellenleiter/in, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r ist
- zwei vom ÖPR bestimmte Personalratsmitglieder
- der/die Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich.

BFC und ÖVP haben das Recht beratend teilzunehmen, müssen also eingeladen werden. Bei einer der Sitzungen muss eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt und eine Sicherheitsfachkraft des B·A·D (= Betriebsärztlicher Dienst) anwesend sein. Diese sind mit einem Vorlauf von ca. 3 Monaten einzuladen. Sollten sie nicht teilnehmen können, ist dies zu dokumentieren. Themen des ASA-Ausschusses können sein:

- Möglichkeiten der Verpflegung an der Schule (z. B. Angebot des Bäckers, Hausmeisters...)
- Aktion "Gesundes Pausenfrühstück"
- Wasserspender
- Ruheraum
- unsere "Teeküche"
- Umgestaltung des Lehrerzimmers
- Lärmverminderung im Schulhaus
- Akustik in den Klassenzimmern
- **Raumklima in den Klassenzimmern – speziell Raumtemperatur**
- Gehörschutz für Sportlehrer/innen
- Durchführung eines Gesundheitstages oder von Gesundheitskursen
- Schadstoffbelastung im Kopierraum
- Sonnenschutz in den Klassenzimmern
- Abschluss/Umsetzung der Inklusionsvereinbarung
- umweltfreundliche Putzmittel
- Schutz von schwangeren Kolleginnen

und vieles mehr. Grundsätzlich also alles, was Arbeitsorganisation, Arbeitsplatz, physische und psychische Gesundheit, Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung COPSOQ, Zeitmanagement, Kommunikation, Wertschätzung und Anerkennung, Sanierungsarbeiten usw. betrifft.

Der ASA sollte nicht nur als Pflichttermin so schnell wie möglich abgehandelt werden, sondern als ein Instrument zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Gesunderhaltung aller am Schulleben Teilnehmenden verstanden und genutzt werden. Sollte

dies an Ihrer Schule nicht der Fall sein, haben Sie als ÖPR das Recht, die Sitzung des ASA einzufordern, denn Sie haben laut LPVG in diesem Bereich das Initiativrecht. Sollte Ihre Schulleitung sich weigern eine ASA-Sitzung einzuberufen, so kann eine solche Sitzung laut der VwV Arbeitsschutz auch von zwei Mitgliedern des Ausschusses einberufen werden, also faktisch vom ÖPR.

Speziell zum Winter hin ist nun Folgendes noch wichtig:

Laut LPVG hat der ÖPR bei Arbeitsschutzmaßnahmen und allen weiteren Maßnahmen, die Einfluss auf die Gesundheit des Kollegiums haben können, Überwachungs- und Beteiligungsrechte.

§ 70 (1) Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung

§ 71 Unterrichts- und Teilnahmerechte der Personalvertretung, Arbeitsschutzanlässen

§ 74 (2) 7.-8. Angelegenheiten der uneingeschränkten Mitbestimmung: Verhütung von Dienstunfällen, betriebliches Gesundheitsmanagement

Diese Mitbestimmung gilt auch für alle Maßnahmen, die jetzt oder in nächster Zeit getroffen werden, um Energie zu sparen und dabei über die vom KM beschlossenen Maßnahmen hinausgehen. Sollte Ihr Schulträger also Energiesparmaßnahmen mit Ihrer Schulleitung aushandeln wollen, wie z.B. eine Absenkung der Raumtemperatur unter 20 °C (Mindestvorgabe KM), so können Sie hier mitbestimmen und die Maßnahmen auch ablehnen. Sollte der Schulträger ohne Rücksprache einfach Maßnahmen einleiten, so muss sich die Schulleitung dagegen wehren.

Da wir wissen, dass an vielen Schulen noch nie ein ASA getagt hat, möchten wir Sie eindringlich bitten, aktiv zu werden und diesen bei Ihrer Schulleitung anzumahnen. Sollte die Schulleitung nicht tätig werden oder der B-A-D keinen Termin anbieten, an dem eine Sicherheitsfachkraft und ein Betriebsarzt/eine Betriebsärztin teilnehmen können, bitten wir Sie, dies am RP zu melden. Zuständig ist Frau Dorner, Ref. 71.

## **6. Ukrainische Lehrkräfte**

### **Lehrkräfte mit ausländischen Studienabschlüssen**

Aktuell werden vermehrt Lehrkräfte mit ausländischen Studienabschlüssen befristet beschäftigt, vorrangig in DaF/DaZ zur Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher.

Nicht immer liegen alle Unterlagen vor, die zu einer korrekten Eingruppierung notwendig sind. Die Kolleg\*innen werden dennoch eingesetzt, der vorläufigen Eingruppierung (meist in E10) wird vom BPR zugestimmt: „Zustimmung vorläufige Eingruppierung“. Dieser Zusatz steht auf den PERS-Bögen. Das bedeutet nun für die betroffenen Kolleg\*innen, dass sie ihre Abschlüsse prüfen lassen und das Ergebnis nachreichen können. Sollte eine Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss nachgewiesen sein, können sie ggf. höher eingruppiert werden.

Internationale **Lehramtsabschlüsse** werden am RP Tübingen geprüft: [Anerkennung internationaler Lehramtsabschlüsse - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/Regierungspraesidien)



**Andere ausländische Studienabschlüsse** können von der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) geprüft werden: [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(kmk.org\)](https://www.kmk.org)

## 7. Kostenlose Hotlines

Das Gesundheitsministerium BW hat eine Hotline für **Menschen mit psychischen Belastungen** eingerichtet. Unter der kostenfreien Nummer

**0800-3773776**

erhalten Betroffene täglich von 8 bis 20 Uhr professionelle Hilfe.

Außerdem gibt es eine **Konflikthotline** Baden-Württemberg e.V., die unter dem Motto „Wenn die Arbeit Leiden schafft ... gibt es Auswege“ professionelle Beratung bei Konflikten am Arbeitsplatz anbietet.

**0180-266 224 64**

Weitere Informationen: [www.konflikthotline-bw.de](https://www.konflikthotline-bw.de)



## 8. Mitteilung der Schwerbehindertenvertretung

Ab 24.10.2022 ändert sich die Adresse der Homepage der Schwerbehindertenvertretung:

aus [www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](https://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de)

wird

<https://sbv-schule.kultus-bw.de>.



Die Homepage ist auch für erkrankte Lehrkräfte, Personalräte und Schulleitungen eine zuverlässige Informationsquelle zu allen Fragen rund um Erkrankung und Schwerbehinderung.

Dieses und die letzten Rundschreiben finden Sie wie immer auch unter

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/  
Personalvertretung/Seiten/  
Bezirkspersonalraete.aspx#GYM](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM)



Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen Informationen eine Hilfestellung bei Ihrer Arbeit geben. Und wir wünschen Ihnen allen für das anstehende Schuljahr die nötige Energie und immer wieder Gelassenheit, um die großen Herausforderungen mit ihren zusätzlichen Belastungen gesund zu überstehen. Besonders den Örtlichen Personalräten wünschen wir ein gutes Händchen bei der Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Laura Schönfelder (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm

Martin Brenner

Stefanie Hehn

Ursula Kampf

Katya von Komorowski

Peter Landfried

Ralf Scholl

Farina Semler

Christian Unger

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

Effi Münchinger

Sigrid Bilz



**Mitgliederverzeichnis des BPR Gymnasien beim RP Stuttgart  
XIII. Wahlperiode Stand: September 2022**

<b>BPR Geschäftsstelle:</b> Am Wallgraben 100 70565 Stuttgart-Vaihingen 5. Stock, Zimmer 524 u. 526	<b>E-Mail und Telefon</b> Vorsitzende: edelgard.jauch@rps.bwl.de Tel.: 0711 904-17072 Sekretariat: martina.ebert@rps.bwl.de bpr-geschaefsstelle-gym@rps.bwl.de	<b>Postanschrift:</b> BPR Gymnasien Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 7 Schule und Bildung Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart
--	--	---

<b>BPR Mitglieder</b>	<b>Mail-Adresse</b>	<b>Dienststelle</b>
<b>Edelgard Jauch</b> Vorsitzende	<b>Edelgard.Jauch@rps.bwl.de</b>	Friedrich-Schiller-Gymnasium, Marbach am Neckar
<b>Laura Schönfelder</b> Stellv. Vorsitzende	<b>Laura.Schoenfelder@rps.bwl.de</b>	Lessing-Gymnasium, Winnenden
<b>Katya von Komorowski</b> Vorstandsmitglied	<b>Katya.VonKomorowski@rps.bwl.de</b>	Otto-Hahn-Gymnasium, Ostfildern
<b>Heiko Bluhm</b>	<b>Heiko.Bluhm@rps.bwl.de</b>	Hölderlin-Gymnasium, Lauffen
<b>Martin Brenner</b>	<b>Martin.Brenner@rps.bwl.de</b>	Buigen-Gymnasium, Herbrechtingen
<b>Stefanie Hehn</b>	<b>Stefanie.Hehn@rps.bwl.de</b>	Gymnasium in der Taus Backnang
<b>Ursula Kampf</b> Arbeitnehmervertreterin	<b>Ursula.Kampf@km.kv.bwl.de</b>	Hohenlohe-Gymnasium, Öhringen
<b>Peter Landfried</b>	<b>Peter.Landfried@rps.bwl.de</b>	Georgii-Gymnasium, Esslingen,
<b>Ralf Scholl</b>	<b>Ralf.Scholl@km.kv.bwl.de</b>	Paracelsus-Gymnasium, Stuttgart
<b>Farina Semler</b> Arbeitnehmervertreterin	<b>Farina.Semler@km.kv.bwl.de</b>	Andreae-Gymnasium; Herrenberg
<b>Christian Unger</b>	<b>Christian.Unger@km.kv.bwl.de</b>	Max-Planck-Gymnasium, Schorndorf

**Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten:**

<b>Effi Münchinger</b>	Tel.: 07042-4580 <b>Effi.Muenchinger@rps.bwl.de</b>	Friedrich-Abel-Gymnasium 71665 Vaihingen, Enz
<b>Sigrid Bilz</b>	Tel.: 07152-906806 <b>Sigrid.Bilz@rps.bwl.de</b>	Albert-Schweitzer-Gymnasium 71229 Leonberg